

Vergleich über 3.500,- M

16.7.1962 weggelegt.

Rückersstattungssache (Erbfolge)

Hilbers geb. Wolff, Mathilde Oakland 18,
Calif., 281 Grossroad, U.S.A.

Wi - Amt Kiel: 15 JR 74/60

Wi - Ka Kiel: 16 RT 85/60

Behr, Umzugsgut

S. auch: 15 JR 69/53 = 16 RT 143/54 (Antrag zurückgen.)

510
—
9600

Anmeldung

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz – BRüG –)
vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers
- a) Familienname
(bei Frauen auch Geburtsname) Frau Mathilde Albers geborene Wolff
in Oakland 18, California, 281 Crossroad
Albers geb. Wolff
- b) Vorname Mathilde
- c) jetzt wohnhaft Oakland 18, California, 281 Crossroad
- d) Geburtsdatum und Ort 2. Dezember 1916
- e) Staatsangehörigkeit USA
- f) Beruf ohne
- g) Wohnort (ständiger Aufenthalt)
im Zeitpunkt der Entziehung Südlohn/Westf. bis 1939
Aufenthaltsgenehmigung in Californien 1941
erhalten.
- h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik
Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933
bis 8. Mai 1945 bis 1939 in Südlohn/Westf.
- i) Wohnsitz im Jahre 1948 wie zu 1 c)
- k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)

Auf Grund des Erbscheins des Amtsgerichts Vreden vom 11.10.52
- VI 55/52 -

*) Nach § 1 BRüG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

1) Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Walter Kohlschein in Stadtlohn,
Eschstrasse 71

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozessfähige Person zu verstehen) wünschenswert der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten Kaufmann Otto Wolff bzw. die Antragstellerin
(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

a) Familienname Wolff

(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname Otto

c) zuletzt wohnhaft Südlohn/Westf.

d) Geburtsdatum und Ort 18. Dezember 1909 Südlohn/Westf.

e) Sterbedatum und Ort unbekannt. Todeserklärungsbeschluss des Amtsgerichts Vreden -II/26/51- Todestag 31. 12. 1944 -12 Uhr-

f) Staatsangehörigkeit Deutscher

g) Beruf Kaufmann

h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller Bruder

i) Miterben (Name und Anschrift) Antragstellerin ist Alleinerbin aber in erster Linie selbst Geschädigte, da das von dem Kaufmann Otto Wolff aufgegebene Umzugsgut die von den Eltern der Antragstellerin für die Antragstellerin angeschaffte Aussteuer darstellt.

k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung

Südlohn/Westf.

l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945

m) Wohnsitz im Jahre 1948

Südlohn/Westf.

entfällt

B. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände
(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)

b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse

c) letzter Saldo?

d) Ist Kontoauszug vorhanden?

Abschrift

3

Anlage zum Rückerstattungsantrag Frau Henry
Albers betr. Otto Wolff

Fortsetzung zu Ziffer 6 a):

1 Teppich (Vorwerk)	415,-- DM
1 Esszimmereinrichtung	2100,-- "
1 Teppich (Vorwerk)	380,-- "
1 Herrenzimmer-Einrichtung	3000,-- "
1 Teppich (Anker)	575,-- "
1 Kücheneinrichtung komplett	800,-- "
Küchengeschirr und Bestecke	400,-- "
Kleidungsgegenstände	875,-- "
1 Schreibmaschine.	

(250,-) / 10

Die Gegenstände sind s. Zt. beim Zollamt Borken/Westf. abgefertigt worden.

*Vermerk:
Dieser Aufstellung ist auf die Nach-
prüfung mit der Ansicht im Prüfung-
Merkmal 16/24 143/54 eingegangen
Lippe m. Aufz. in Berlin - Prüf. vom 18. 11. 1948!
Aufz. 14/14 in Prüf. - 14/14
5. 5. 1948*

*Vermerk:
Die Güter des Blauunter-
Merkmal beträgt der Betrag 7 i. 4
ausgibt 3.645,- DM*

2. Wertpapiere

a) Angabe der Wertpapiere

entfällt

b) Angabe der Bank und der Depositenkasse

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen

II) Zwangsablieferung

III) wenn II), welche Zahlung

IV) an welcher Stelle abgeliefert

wofür ist die Ablieferung erfolgt

V) bei Reichsschatzanweisungen:

zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere

d) Ist Depotauszug vorhanden

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

a) abgelieferte Gegenstände:

b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:

Stadt/Adresse angeben

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsablieferung?

Ist Ablieferungsquittung vorhanden?

III) wenn II), welche Zahlung?

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektrische oder optische Geräte

a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

b) Ablieferung an

entfällt

5. Hausrat

a) Bezeichnung der Gegenstände

b) Ortsangabe

6. Litte 5 und ein grosser Koffer (grosse Kisten, die speziell angefertigt waren für die Auswanderung)

a) Inhalt des Liffes	1. Schlafzimmer-Einrichtung u. Matratzen-	2500,-- DM
	Vorlagen, Läufer	200,-- DM
	Daunendecken, Kissen, Betttücher, Bezüge	600,-- DM

b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters	1. Wohnzimmer-Einrichtung	(1800,-- DM
	NV Schenkers & Co., Rotterdam (s.Anlage)	

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens

entfällt

b) Ablieferung an

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsabgabe?

III) Wenn II, welche Zahlung?

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRGG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung

Anfang 1943

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

Rotterdam bei der Speditionsfirma NV Schenker & Co.

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

die Beweismittel sind sämtlich zu dem Verfahren 15 JR 62/53, das beim Wiedergutmachungsamt Kiel geschwebt hat, überreicht worden.

3. Durch welche der in § 1 BRGG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

durch die deutsche Besatzungsbehörde

E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

ja, beim Wiedergutmachungsamt des Landgerichts Kiel unter dem Aktenzeichen 15 JR 62/53

Vorhandene Unterlagen - Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. - sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

befinden sich in den Akten 15 JR 62/53

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift: gez. Mathilde Albers geb. Wolff

Ort: Oakland/Calif.

Datum: 25. August 1958

Abschrift

- 5 Rii 926/58 -

Aktenzeichen des Verwaltungsamtes: K/21 240

Rechtskräftig
seit dem 28. 1. 1960
Dortmund, 12. Feb. 1960
gez. Unterschrift
Justizoberinspektor
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle des Wiedergut-
machungsamtes.

B e s c h l u ß

In der Rückerstattungssache
der Frau Mathilde Albers geb. Wolff in 281 Crossroad,
Oakland 18, California, als Alleinerbin nach ihrem Bruder,
dem Kaufmann Otto Wolff, Südlohn (Westf.), bzw. als Selbst-
geschädigte,

-Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar Kohlschein
in Stadtlohn (Westfalen)-

-Antragstellerin-

g e g e n

das Deutsche Reich, vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Münster in Münster (Westfalen), Hohenzollernring 80, Bundes-
vermögens- und Bauabteilung,
Gesch.-Zeichen: O 5608 Bu - W 71/4 - VB 35 - 56

-Antragsgegner-

wegen entzogenen Auswanderungsgutes (5 Lifte und 1 großer
Koffer, enthaltend: Wohnungseinrichtung pp.),

erklärt sich das unterzeichnete Wiedergutmachungsamt für örtlich
unzuständig und verweist den Rückerstattungsanspruch gemäss
Art. 51 Abs. 1 des Rückerstattungsgesetzes vom 12.5.1949 insoweit
im beiderseitigen Einverständnis der Verfahrensbeteiligten und

-2-

auf Antrag des Antragsgegners an das zuständige Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht in Kiel, da sich aus den beigebrachten Unterlagen ergibt, daß die Entziehung in Lübeck stattgefunden hat.

Gegen diesen Verweisungsbeschluss kann jeder Verfahrensbeteiligte binnen 1 Monats, bei Wohnsitz im Auslande binnen 3 Monaten, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht Dortmund durch Einspruch bei dem unterzeichneten Wiedergutmachungsamt anrufen. Die Einspruchsfrist beginnt mit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung. - Art. 56 des Rückerstattungsgesetzes -

Dortmund, den 11. Januar 1960
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Dortmund

gez. Unterschrift
Amtsgerichtsrat.

KOHLSCHEIN
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Steuerrecht
STADTLOHN (Westf.)
Fernspr.Nr. 526, Vorw.-Nr. 02563
Postscheckkonto Dortmund 20315

12

Stadtlohn, den 22. Dezember 1960

K/B



An das
Landgericht
- Wiedergutmachungskammer -

Kiel

In Sachen
Albers ./ Deutsches Reich
- 16 RC 85/60 -

kann ich nunmehr noch folgende Angaben machen.
Die gesamten in den Kisten befindlichen Gegenstände waren neu. Die Antragstellerin hatte unmittelbar vor Absendung des Umzugsgutes geheiratet.
Die in den Kisten enthaltenen Gegenstände stellten ihre Aussteuer dar. Das junge Ehepaar hatte in Deutschland geheiratet, um unmittelbar danach auszuwandern. Es war seinerzeit nicht möglich Geld mit ins Ausland zu nehmen. Die Antragstellerin erhielt von den Eltern eine Aussteuer, die mit dem beschlagnahmten Umzugsgut ins Ausland geschafft werden sollte.

Die dem Antrag beigefügte Liste hat die Antragstellerin nach ihrer Erinnerung gefertigt. Eine zollamtliche Verpackungsliste kann die Antragstellerin nicht mehr vorlegen. Die zollamtliche Abfertigung ist seinerzeit durch das Zollamt Borken erfolgt.

Bei dem Verpacken des Umzugsgutes hat seinerzeit der damalige Angestellte der Eltern der An-

tragstellerin, der Lederhändler Hubert Hinske aus Südlohn, Fünfhausen mitgeholfen.

Dieser wird hiermit als Zeuge für den Inhalt der Kisten v benannt. Wie aus dem Schriftsatz der Oberfinanzdirektion hervorgeht, befindet sich auch bei dieser Unterlagen über das beschlagnahmte Umzugsgut. Ich ^{an} betrage, diese Unterlagen zu den Akten beizuziehen und mir alsdann diese Unterlagen durch Übersendung an das Amtsgericht Vredenzugängig zu machen, damit auch ich die Möglichkeit habe, zu diesen Unterlagen Stellung zu nehmen.

Beglaubigt zwecks Zutritt
[Signature]
Rechtsanwalt

gez. Kohlschein
Rechtsanwalt

Vermacht:

Der Herr (LGR Gerhardt) hat mich heute wegen der obigen Aufzeichnungen aus dem Jahre 1900, welche den Inhalt der Sammler bereits bekannten Unterlagen: alten Aufzeichnungen von Hubert, Hubert, den Hefen in der Ecke Friedl in Tauber fällen mir keine Unterlagen. Herr G. empfahl mir, das in meinem nächsten Hofplatz aufzuführen.

[Signature] 1. 61

Oberfinanzdirektion Kiel
O 1489 B - BV 33/332

Kiel, den 3. Januar 1961
Le

Rezept am: 4. Jan. 1961
gesch: am: 4. Jan. 1961
erg: am: [Signature]
soesendi am: [Signature]

1.) ✓ An die
Oberfinanzdirektion Münster
M ü n s t e r / W e s t f .

Betr.: Rückerstattungssache Albers ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 85/60 -

Zur Bearbeitung des obigen Rückerstattungsverfahrens
benötige ich die alten Devisenakten der Antragstellerin
Frau Mathilde Albers geb. Wolff,
geb. 2.12.1916,
bis 1939 wohnhaft gewesen in
Süd=lohn/Westf..

Möglicherweise sind die Akten unter dem Namen der Eltern
der Antragstellerin
Kaufmann Oskar Wolff
und seiner Ehefrau Betti (Bertha) geb. Weinberg=
geführt worden.

Für kurzfristige Überlassung der Akten zwecks Auswertung
wäre ich dankbar.
Rückgabe erfolgt umgehend.

2.) Wv. nach Eingang, spätestens nach 4 Wochen.

5./2.61

I. A.
[Signature]

BV 332
[Signature]

Oberfinanzdirektion Münster

21a Münster (Westf.)
Hohenzollertring 80
Postschließfach 1084
Ruf 371 51
Fernschreibnummer 0892820

15
17. Jan. 1961

Gesch.-Z.: O 5608 Bu - W 71/4 - VB 35-56-

Es wird gebeten, bei Rückschreiben das Gesch.-Zeichen anzugeben

An die
Oberfinanzdirektion
in K i e l

Oberfinanzdirektion
* 19. JAN. 1961 *
- Kiel -

BV
33/
Je 28/1

Betrifft: Rückerstattungssache Albers ./.. Dt Reich
- 16 RC 85/60 -

Vorgang: Ihr Schreiben vom 3.1.1961 - O 1489 B - BV 33/332

Die hier noch vorhandenen Devisenakte betreffen die Eltern der Geschädigten, und zwar Oskar und Bertha Wolff geb Weinberg.

Vorgänge über den Bruder Otto und die Geschädigte selbst sind nicht vorhanden.

Aus den noch vorhandenen Unterlagen ergeben sich keinerlei Hinweise auf die Versendung von Umzugsgut durch Otto Wolff oder die Eheleute Oskar Wolff zu Gunsten der Schwester bzw Tochter Mathilde. Lediglich in einer Vernehmung vor der Zollfahndungs-Dortmund am 20.9.1938 hat der Vater Oskar Wolff erklärt, dass seine Tochter Mathilde mit ihrem Verlobten Heinrich Albersheim aus Essen auszuwandern beabsichtige. Insbesondere liegen Verzeichnisse über Umzugsgut nicht vor.

Ich sehe daher von einer Übersendung der Akten ab, es sei denn, dass Sie trotzdem auf die Übersendung Wert legen.

Dann bitte ich, mich entsprechend zu verständigen.

Im Auftrag
Dr. Becker
(Dr Becker)

Ki
Jas

Stadtlohn, den 21. Januar 1961
K/H

16

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
K i e l

Briefmarkenpost
Landgericht, Rechtsanwaltschaft u.
Kammer Kiel
Eing. 23. JAN 1961 *
Ak. Heft. Ink. Durchschl.
DM Kostenmarken

In Sachen
Albers ./ Deutsches Reich
- 16 RC 85/60 -

Handwritten initials and numbers: *bu*, *33*, *He*

wird noch vorgetragen:

Bei Beurteilung der Frage, welche Dinge sich in den beschlagnahmten Kollis befunden haben, sind folgende Punkte zu beachten:

ja - Bl. 12

Es handelte sich bei dem Inhalt der Kisten um die Aussteuer der Antragstellerin. Es dürfte sich daherum neue Sachen gehandelt haben. Auf Grund allgemeiner Erfahrung der Verfolgten kann hierbei davon ausgegangen werden, dass mit Rücksicht auf die veränderten Umstände im Ausland (weniger Raum zur Verfügung) modernere Möbel angeschafft wurden, die nach Umfang und Gewicht nicht die Grösse hatten, die die in Deutschland üblichen Möbel hatten.

Im übrigen wird nochmals gebeten, den benannten Zeugen

Lederhändler Hubert Hinske in Südlohn zu hören.

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-
in K i e l

Beglaubigt zwecks Zustellung
[Signature]
Rechtsanwalt

gez. Kohlschein
Rechtsanwalt

2. Feb. 1961

Oberfinanzdirektion Kiel
O 1489 B-BV 33/332

Kiel, den 31. Januar 1961

Le
Kanzlei am
Besch. am
Verg. am
abgesandt am

1.) An die
Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Kiel
K i e l

In der Rückerstattungssache
Albers ./.. Deutsches Reich
16 RC 85/60

(Bf. 3 i. 4)

Γ (Absatz)

(Bf. 12)

(Bf. 6)

soll es sich um die vollständige Einrichtung für 4 Zimmer und Küche gehandelt haben. Außerdem sollen insbesondere 3 Teppiche und reichlich Bekleidung vorhanden gewesen sein. Auch im Schriftsatz der Antragstellerin vom 22.12.1960 ist die von mir bereits in meiner ersten Stellungnahme vom 7.5.1960 aufgeworfene Frage, wie alle diese Gegenstände in Kisten mit einem Gesamtgewicht von 645 kg untergebracht gewesen sein sollen, nicht beantwortet worden. Ich weise nochmals darauf hin, daß nach den in zahlreichen anderen Verfahren gesammelten Erfahrungen das Gewicht im vorliegenden Falle mindestens 3 x so groß gewesen sein müßte. Die Antragstellerin mag eine Erklärung hierfür geben.

(Bf. 13)

Zum letzten Absatz des vorgenannten Schriftsatzes teile ich (was übrigens der Kammer

Anlg.: 2 Durchschriften.

13

Stadtlohn, den 3. Juli 1961
K/H

An die
Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht

K i e l

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. - 5. JULI 1961
Akt. ...
DM Kleinmarken

Oberfinanzdirektion
- 8. JULI 1961
KIEL - 33

BV
He

In der Rückerstattungssache
Albers gegen Deutsches Reich
- 16 RC 85/60-

trage ich in Beantwortung der Verfügung vom
8. 2. 1961 vor:

Eine Durchsicht meiner Unterlagen hat erge-
ben, dass die Antragstellerin mit ihrem Schrei-
ben vom 7. 7. 1954 an mich das Umzugsgut wie
folgt näher beschrieben und den Inhalt dessel-
ben bezeichnet hat:

" Unser Umzugsgut wurde verpackt und transpor-
tiert in 5 Kisten und 1 Koffer. Diese Kisten
wurden z.Zt. speziell angefertigt zum Zwecke
der Auswanderung und waren so gross, dass man
hinein gehen konnte, wenn aufrecht gestellt.
Selbige enthielten folgende Gegenstände, alles
neue, niemals gebrauchte, hochwertige Möbel,
teilweise angefertigt um klein im Umfang und
leicht im Gewicht zu sein für den Transport.

ausgeschlossen!!

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-
in K i e l

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. <u>Schlafzimmer-Einrichtung</u> u. Matratzen | 2.500,- ^{DM} |
| Vorlagen und Läufer | 200,-" |
| ± Daunen, Decken, Kissen, Bettücher,
Bezüge | 600,-" |
| 1 <u>Wohnzimmer-Einrichtung</u> | 1. 800,-" |
| 1 Teppich (Vorwerk) | 415,-" |

24

1 <u>Esszimmer-Einrichtung</u>	2.100,- RM
1 Teppich (Vorwerk)	380,- "
1 <u>Herrenzimmer-Einrichtung</u>	3.000,- "
1 Teppich (Anker)	575,- "
1 <u>Küchen-Einrichtung</u> complet	800,- "
Küchengeschirr und Bestecke	400,- "
Kleidungsgegenstände	875,- "
1 Schreibmaschine	165,- "
	<hr/>
	13.810,- RM "

Angesichts dieser Darstellung des Umzugsgutes erscheint die Gewichtsangabe von 645 kg als höchst unwahrscheinlich. Es ist anzunehmen, dass es sich bei dieser Gewichtsangabe um einen Irrtum handelt. Die Firma Schenker & Co. hat bestätigt, dass es sich um fünf Kisten und einen Koffer gehandelt hat. Eine solche Zahl von Gepäckstücken wird aber stets ein höheres Gewicht haben als 645 kg.

X

Vielleicht ist ein Irrtum darein unterlaufen, dass es richtig heißen müsste 1,645 kg.

Ich habe die Antragstellerin nochmals gebeten, mir eine genaue Darstellung über das Umzugsgut zu geben. Angesichts der Tatsache, dass die Antragstellerin mir gegenüber mit Schreiben vom 7. 7. 1954 die vorstehende ins Einzelgehende Tatsache gemacht hat, halte ich es jedoch für zweifelhaft, dass über diese Angaben hinaus noch weitere Einzelheiten angegeben werden können.

beglaubigt zwecks Zustellung

 Rechtsanwalt

gez. Kohlschein
 Rechtsanwalt

X) Unserapfändung! Die Gewichtsangabe ist 2x gemacht worden:
 einmal in dem Bf. von Schenker v. 3. 10. 45 an Frau Albers
 (Bl. 15 in 16 Rf 143/54 - Albers) in dem Brief in der Gesamtaufstellung
 im Auftrag von Friede (Bl. 151 in 16 Rf 122/52 - lfd. Nr. 31).

17/8.6

KOHLSCHEIN
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Steuerrecht
STADTLOHN (Westf.)
Fernspr.Nr. 526, Vorw.-Nr. 02563
Postcheckkonto Dortmund 20315

Stadtlohn, den 24. August 1961

Oberfinanzdirektion
* 30. AUG. 1961 *
K I E L

K/B
BV 33

An die
Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht

Kiel

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 25. AUG. 1961 *
Akt.....Heft.....Abl.....Durchschl.
Dm. Kopfenmarken

Le 3118

In der Rückerstattungssache
Albers gegen Deutsches Reich
- 16 RC 85/60 -

wird in Ergänzung des diesseitigen Schriftsatzes vom 3. Juli 1961 noch vorgetragen. Der diesseits benannte Zeuge Hinski hat in einem, an die Antragsstellerin gerichteten Brief folgende Bestätigung gegeben:

" Ich bestätige hiermit, dass ich vom Zollamt Borken beauftragt wurde, das unter meiner Aufsicht die Sachen nachgesehen wurden.

Es war eine ganze komplette Aussteuer. Bessere Wäsche, Küchengeräte, Schreibmaschine und sonstige bessere Sachen.

Die 5 bis 6 grossen Behälter waren keine gewöhnlichen Kisten. Selbige konnten als Schränke benutzt werden und waren besonders für den Haushalt hergestellt worden.

gez. Hubert Hinske"

Hieraus ergibt sich, dass es sich bei den Collies nicht um normale Keisten handelte, sondern um sehr grosse Behälter. Es dürfte hiermit nachgewiesen sein, dass die Gewichtsangabe von nur 645 kg auf einem Irrtum beruht.

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-

in K i e l

Beglaubigt zwecks Zustellung
Rechtsanwalt

gez. Kohlschein
Rechtsanwalt

(Antrag zum Hofrat der OFD Münster v. 11.10.61 0 1480A
- befürdet sich bei der Abw. Allgemein ~~0 5608 B~~ bei BV 334)
(Auftrag des Hofrat der OFD zur Familienverpflichtung) 19/10.61

37

V e r m e r k

über den Termin in der Rückerstattungssache Albers ./.
Deutsches Reich am 6.10.1961 bei dem Amtsgericht in Vreden

Der Termin wurde von dem Unterzeichneten wahrgenommen.

Der Zeuge Hinske ist nach seinen Angaben szt nur bei der Prüfung des Inhalts der Kisten durch das Zollamt Borken zu-
gegen gewesen, nicht aber bei der Verpackung.

Es handelte sich um 5 oder 6 Kisten. Von diesen waren 4 oder 5 Kisten besonders gross angefertigt worden. Sie sollten später als Schränke benutzt werden. Diese 4 oder 5 Kisten waren etwa 1,50 m bis 1,80 m hoch, gut 1 m breit und etwa 70 cm tief.

In diesen Kisten waren hauptsächlich Wäsche, Kleidung und Bettzeug sowie kleinere Einrichtungsgegenstände und 1 Schreibmaschine verpackt.

Der Zeuge hat nicht gesehen, dass sich in den Kisten grosse Möbelstücke wie Bettstellen, Tische usw befunden haben. Hierfür waren sie nach seiner Angabe auch nicht gross genug.

Über den Inhalt der Kisten im einzelnen konnte der Zeuge nichts bekunden. Auch über das Gewicht der Kisten konnte er keine Angaben machen.

In einer weiteren kleineren Kiste - vermutlich handelt es sich um den vom Antragstellerin angegebenen Koffer - haben sich kleinere Haushaltsgegenstände (Geschirr usw) befunden.

Nach der Vernehmung des Zeugen wurde die Sache mit den Parteien erörtert.

Die Kammer gab zu verstehen, dass Ansprüche wegen Entziehung von Mobiliar nicht geltend gemacht werden können.

Wegen der Entziehung der Kisten mit dem vorerwähnten Inhalt wird die Kammer einen Vergleichsvorschlag unterbreiten, nach dem der Schaden mit einer Vergleichssumme von 3.000, höchstens 4.000,- DM abgegolten wird.

Dieser Betrag erscheint in Anbetracht dessen, dass es sich um neue Sachen gehandelt hat, angemessen.


Wischnewski

Verwaltungsangestellter

W. auf Eingang des Familienrats

19/10.61

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel
- 16 RC 85/60 -

z.Zt. Vreden, den 6. Okt. 1961.

Oberfinanzpräsidenten
24. OKT. 1961
TMM

33
R 26/10

Gegenwärtig:
Landgerichtsrat Dr. Raatz
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Gerhardt,
Gerichtsassessor Schmidt
als beisitzende Richter,

Justizangestellte Hoff
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungssache

A L B E R S

gegen

DEUTSCHES REICH

erschienen bei Aufruf:

- 1) für die Antragstellerin und Rechtsanwalt Kohlschein:
Rechtsanwalt Pliester, mit Untervollmacht,
- 2) für den Antragsgegner und den Oberfinanzpräsidenten
in Kiel: Verwaltungsangestellter Wischnewski von
der Oberfinanzdirektion Münster, mit Vertretungs-
vollmacht,
- 3) der Zeuge Hinske.

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Vernehmung
bekannt gemacht, zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung
des Eides und die Folgen falscher, uneidlicher Aussagen
hingewiesen.

Der Zeuge wurde, wie aus der Anlage ersichtlich,
vernommen.

Die Parteien verhandelten zur Sache.

Aus den Akten Friede gegen Deutsches Reich 16 RC 69/51
der Kammer wurde die Liste in Hülle Bl.101 der ver-
bundenen Sache 16 RC 122/52 vorgetragen, aus der sich
ergibt, daß die Sendung H.Albersheim, bestehend aus
5 Kisten und 1 Koffer, Herkunft aus Borken, 645 Kilo
gewogen hat.

Die Erbscheinsakten VI 53-57/52 des Amtsgerichts Vreden
werden vorgetragen, insbesondere der Erbschein Bl.20
d.A.VI 55/52, der die Antragstellerin auch als Erbin
nach ihrem Bruder Otto Wolff ausweist.

An die
Oberfinanzdirektion
Kiel -Rückerstat-
tungsreferat-

in Kiel

Es wurde ferner auch über die Möglichkeit einer gütlichen Einigung verhandelt.

Die Parteien behalten sich schriftliche Stellungnahme zu dem Beweisergebnis vor.

B.u.v.:

Weiteres von Amts wegen.

gez.:

Dr. Raatz

Hoff

39

Anlage zum Protokoll vom 6. Oktober 1961 in 16 RC 85/60.

gez.: Dr. Raatz Hoff

Zeugenvernehmung Hinske.

Zur Person: Ich heie Hubert Hinske, bin 68 Jahre alt, Kaufmann, wohnhaft in Sdlohn.

- Sonst verneinend -.

Zur Sache: Seit etwa 1917 war ich bei dem Vater der Antragstellerin angestellt. Der Vater betrieb in Sdlohn eine Gerberei und eine Lederhandlung. Ich war dort bis zur Auflsung des Geschfts. Kurz vor Kriegsbeginn ist nach meiner Erinnerung die Antragstellerin ausgewandert. Sie war zu dieser Zeit bereits verheiratet. Ich wei, da ihre Aussteuer nachgeschickt werden wollte. Bei der Verpackung der Sachen bin ich nicht zugegen gewesen.

a - 34.12

Ich habe nur vom Zollamt Borken den Auftrag erhalten, bei der zollmtlichen Kontrolle der Behlter anwesend zu sein.

~~an der Behlter zu kontrollieren, ob sich in den genehmigten Sachen enthalten waren~~ Ausser mir waren noch mehrere Zollbeamte bei dieser Durchsuchung zugegen. Ich bin wahrscheinlich nur deshalb hinzugezogen worden, weil ein Angehriger oder guter Bekannter der Eheleute Wolff dabei sein mute. Insgesamt hat es sich um etwa 5 oder 6 Kisten gehandelt. Eine davon hatte die bliche Gre zum Verpacken von Porzellan usw. Die anderen 4-5 Kisten waren sehr gro. Sie waren besonders angefertigt worden, und hatten die Gre eines Schrankes. Meines Erachtens waren sie etwa 1,50 bis 1,80 hoch, gut 1 m breit und etwa 70 cm tief. Jeder Behlter hatte 2 Tren. Die Schrnke waren so gut gearbeitet, da sie spter auch als Mbelstcke htten verwendet werden knnen.

auf Frage (siehe unten)

Die Schrnke sind von den Zollbeamten geffnet und auf ihren Inhalt geprft worden. Meines Erachtens ist die kleine Kiste verschlossen geblieben. Ich kann mich nicht mehr erinnern, da sie geffnet worden ist. Was im einzelnen in dieser kleinen Kiste gewesen ist, wei ich nicht, da ich beim Verpacken nicht zugegen gewesen bin. Man konnte aber von aussen durch die Zwischenrume erkennen, da wahrscheinlich verschiedene Haushaltsgegenstnde drin waren, wie z.B. Tpfe und hnliches.

Die

Die größeren Schränke enthielten meiner Erinnerung nach im wesentlichen Wäsche und auch Bekleidung. Ferner habe ich noch eine Schreibmaschine in einem Schrank gesehen. Ob auch eine Nähmaschine darin gewesen ist, weiß ich nicht genau. Das soll aber der Fall gewesen sein, wie ich gehört habe. Größere Möbelstücke wie Bettstellen, Tische, größere Stühle und ähnliches, waren meines Erachtens nicht verpackt worden. Solche Möbelstücke gingen in die Schränke garnicht hinein. Ob Klappstühle verpackt gewesen sind, weiß ich heute auch nicht mehr. Betten waren auch drin, wieviel weiß ich aber nicht.

Im einzelnen habe ich mich ~~aber~~ um den Inhalt der Schränke nicht gekümmert, das war auch nicht meine Aufgabe. Meines Erachtens enthielten die Schränke die kompl. Aussteuer der Antragstellerin, allerdings ohne die Möbeleinrichtung. Über das Gewicht der gesamten Kisten kann ich überhaupt keine Angaben machen.

Auf Vorhalt:

Heinrich Albersheim ist der Ehemann der Antragstellerin. Nach meiner Erinnerung war Absender der Kisten der Vater der Antragstellerin Oskar Wolff. Der Bruder der Antragstellerin lebte nach meiner Erinnerung damals in Rotterdam oder Amsterdam. Von den damaligen Zollbeamten aus Borken kenne ich niemanden. Ich weiß nicht, wer damals von diesen Beamten dabei gewesen ist. Personen, die bei der Verpackung der Schränke zugegen gewesen sind, kann ich nicht namhaft machen.

Der Vater der Antragstellerin lebte in guten wirtschaftlichen Verhältnissen. Allerdings war seit der Machtübernahme das Geschäft zurückgegangen.

Nach Diktat genehmigt.

Der Zeuge und die Parteien haben auf Verlesung der Aussage verzichtet.

gez. Hoff

Für die Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm

gez. Hoff, Justizangestellte.

Ja - Bx. 12

40

Oberfinanzdirektion Kiel
O 1480 A - BV 33/332

Kiel, den 30. Oktober 1961
Le

Frenschke

1.) An die
Oberfinanzdirektion Münster

M ü n s t e r (Westf.)
Hohenzollernring 80

Rückerstattungssache Albers - 16 RC 85/60 -

Ihr Schreiben vom 11.10.1961, O 5608 Bu-W 71/4-VB 35756

In Beantwortung der letzten beiden Absätze des Bezugsschreibens teile ich folgendes mit:

(A. v. Friede)

In meinen Akten befindet sich tatsächlich eine Aufstellung der seinerzeit in Zutphen und Zwolle gelagerten Umzugsgüter, jedoch ist diese Aufstellung nicht ein Original, sondern nur eine Abschrift. Die Abschrift ist auf so schlechtem Papier ~~Papier~~ gemacht und außerdem im Laufe der Zeit infolge ständigen Gebrauchs so abgenutzt, daß eine Fotokopie davon nicht mehr hergestellt werden kann. ^{Wichtig} ~~Andererseits~~ ist die Aufstellung ~~aber~~ auch so umfangreich, daß die Herstellung einer Abschrift m. E. nicht zu vertreten wäre. Ich bin jedoch bereit, erforderlichenfalls Auskunft zu erteilen, wenn mir wenigstens der Name des damaligen Eigentümers des Umzugsgutes angegeben werden kann.

Im übrigen bin ich der Auffassung, daß die örtliche Zuständigkeit der dortigen Wiedergutmachungsbehörden in allen diesen Fällen nicht gegeben sein dürfte. Im Rahmen der sogenannten "Holland-Aktion" - d. h. Rückführung jüd. Umzugsgüter aus Holland nach Lübeck und deren Verwertung in den Jahren 1942/43 - hat die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Kiel eine sehr umfangreiche Beweisaufnahme durchgeführt. Aus dieser stammt auch ~~auch~~ die eingangs erwähnte Aufstellung der Umzugsgüter. Im Zuge dieser Ermittlungen sind u. a. mehrere Schreiben aufgetaucht, aus denen einwandfrei zu ersehen ist, daß die in der ~~eingangs erwähnten~~ Aufstellung enthaltenen Umzugsgüter im Jahre 1942 bei holländ. Spediteuren von dem "Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete - Der Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft - Generalreferent" in Den Haag auf Veranlassung des früheren Oberfinanzpräsidenten Nordmark in Kiel beschlagnahmt und anschließend durch die Speditionsfirma Schenker & Co. in Rotterdam in Zusammenarbeit mit den gleichen Firmen in Hamburg und Lübeck nach Lübeck transportiert worden sind. Der Inhalt der Kisten usw. ist seinerzeit an Bombengeschädigte abgegeben worden; die Bombardierung der alten Hansestadt Lübeck Ostern 1942 gab überhaupt ^{erst} die Veranlassung zu dieser Aktion.

Obwohl die Entziehung ~~selbst~~ in Holland, also außerhalb des Geltungsbereiches des brREG erfolgt ist, ~~aber~~ ^{weil} die entzogenen Vermögensgegenstände nach der Entziehung nach Lübeck, also in den Geltungsbereich des Gesetzes, verbracht worden sind, haben sich die hiesigen Wiedergutmachungsbehörden in diesen Fällen für örtlich zuständig

gem. Art. 51 Nr. REG

*2.169
122/52)*

erklärt ~~und habe ich~~ wegen dieser Umzugsgüter ^{Im Einver-} ~~nehmen~~ mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen ^{haben ich} schon lange Zeit vor Inkrafttreten der Bestimmung des § 13 BRÜG ^{in diesen Fällen nicht} ~~den~~ Anspruch dem Grunde nach anerkannt, ^{um die} ~~wenn ein entsprechende Antrag in meinem Bereich gestellt worden ist.~~

→ Nicht allein wegen dieser haushaltsrechtlichen Erwägungen, sondern auch aus dem Gesichtspunkt einer einheitlichen und gleichmäßigen ^{Be-} ~~Verhandlung~~ ^{der Verfahren} aller dieser Fälle ~~halte ich~~ eine Verweisung der fraglichen dort anhängigen Verfahren ^{hierher} für geboten. Ich ^{bitte} daher zu versuchen, die Verweisung der ^{fraglichen} ~~dortigen~~ ^{an} ~~die~~ hiesige Wiedergutmachungsbehörde zu ^{er-} ~~reichen~~ ^{am dem Landgericht Kiel}.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf den letzten Absatz meines Schreibens vom 3.5.1961, O 1480 A -, ^{mit} dem ich sämtl. ^{der} Oberfinanzdirektionen eine Liste von Umzugsgütern, die ebenfalls nach Lübeck gelangt sind, übersandt habe.

2.) Wv. nach 3 Monaten.

3/2.62.

Kassiert am 31 Okt. 1961
 gesch. am 1. Okt. 1961
 an 2. Okt. 1961
 besandt am 3. Okt. 1961

I. A.
k

BV 332
02400.

→ Ich bin der Ansicht, daß meine Zuständigkeit ~~auch~~ für die dort anhängigen Verfahren gegeben ist, soweit aus meinen Unterlagen hervorgeht, daß die Umzugsgüter ~~szt~~ nach Lübeck gelangt sind. Diese Frage ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil die von mir bearbeiteten Ansprüche aus

44

1) ✓ An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel
K i e l

In der Rückerstattungssache
A l b e r s ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 85/60 -

hat die Antragstellerin wiederholt vorgetragen, ^{das} in ~~der~~ Umzugsgut-
~~liste sei~~ ^{habe} ihre gesamte Aussteuer einschließlich Möbel für 4 Zimmer
und Küche enthalten ~~gewesen~~. Angesichts des geringen Gewichts von
nur 645 kg habe ich die Richtigkeit dieser Angaben angezweifelt.

(Bl. 19, 25)

Einen Schreibfehler halte ich für wenig wahrscheinlich (vgl. meine
Stellungnahme vom 15.8.1961). Weiterhin hätte noch die Möglichkeit
bestanden, daß ursprünglich große Kisten vorhanden waren, die spä-
ter - aus einem bisher unbekanntem Grunde (vielleicht infolge Be-
schädigung durch Bombeneinwirkung o.ä.) - von der Speditionsfirma
Schenker & Co in Rotterdam, bei der die Kisten lagerten, durch
kleinere Kisten ersetzt worden sind. Aber auch diese Möglichkeit

(Bl. 25 R)

scheidet aus, nachdem der Zeuge Hinske so präzise Angaben über die
Größe dieser Kisten, ^{bei deren zollamtlicher Kontrolle erfragt worden sein soll} ~~in die die Sachen verpackt wurden,~~ gemacht
hat. <sup>über keinen Angaben
habe ich</sup>

(Bl. 33 ff)

Dieser Zeuge hat auch mit Bestimmtheit bekundet, daß Möbelstücke
in diesen Kisten nicht ^{erhalten geblieben} ~~verpackt~~ ^{waren} ~~wurden~~ sind. ^{Gegen}

(Bl. 15 im
16 R (143/54)

Nach der im RE-Verfahren 16 RC 143/54 zu den Gerichtsakten einge-
reichten Auskunft der Lagerfirma Schenker & Co vom 3.10.1945 hat
es sich um 5 Kisten und 1 Koffer gehandelt. Das gleiche ergibt sich
aus der Liste der Umzugsgüter im RE-Verfahren Friede - 16 RC 69/51
und 122/52 (vgl. Terminsprotokoll vom 6.10.1961).

(Bl. 34)

Anl.: 2 Durchschriften

Es muß daher davon ausgegangen werden, daß die Kisten und der Koffer

mur die Gegenstände der Aussteuer der Antragstellerin (Wäsche, Porzellan usw., aber keine Möbel) enthalten haben. Die Antragstellerin mag nunmehr möglichst genaue Angaben darüber machen, welche Gegenstände im einzelnen verpackt worden sind. Gleichzeitig mag sie die Sachen so genau wie möglich beschreiben, um einem Sachverständigen, der die Sachen nicht gesehen hat, eine Schätzung zu ermöglichen

2) zda.

Kiel

I. A.

In der Rückersetzungsache
A l i e r s .
Deutsches Reich

- 18 RC 8 -

[Handwritten signature]

hat die Antragstellerin wiederholt vorgezogen, in der Urangabe
-fate bei ihre gesamte Aussteuer einschließlich Möbel für 4 Zimmer
und Küche enthalten gewesen. Angesichts des geringen Gewichts von
nur 645 kg habe ich die Richtigkeit dieser Angaben angezweifelt.
Einen Schreibfehler habe ich für wenig wahrscheinlich (vgl. meine
Stellnahme vom 12.8.1961). Weiterhin hätte noch die Möglichkeit
bestanden, das ursprünglich große Kisten vorhanden waren, die spä-
ter - aus einem bisher unbekanntem Grunde (vielleicht infolge Be-
schädigung durch Bombeneinwirkung o.ä.) - von der Spedition
Schenker & Co in Rotterdam, bei der die Kisten lagerten, durch
kleinere Kisten ersetzt worden sind. Aber auch diese Möglichkeit
scheidet aus, nachdem der Zeuge Hinke so präzise Angaben über die
Größe dieser Kisten, in die die Sachen verpackt wurden, gemacht
hat.
Dieser Zeuge hat auch mit Bestimmtheit behauptet, das Möbelstücke
in diese Kisten nicht verpackt worden sind.
Nach der im RE-Verfahren 16 RC 143/54 zu den Gerichtsakten einge-
reichten Auskunft der Lagerfirma Schenker & Co vom 2.10.1965 hat
es sich um 2 Kisten und 1 Koffer gehandelt. Das gleiche ergibt sich
aus der Liste der Umzugsgüter im RE-Verfahren Friede - 16 RC 62/51
und 162/52 (vgl. Terminprotokoll vom 6.10.1961).
Es muß daher davon ausgegangen werden, das die Kisten und der Koffer

332:
32/10.

-1 Nov. 1961

Kenzie	am	
gesch	am	
verp	am	
Spezial	am	

Anf.: Durchschriften

Stadtlohn, den 28. November 1961
K/H



An das
Landgericht
-Wiedergutmachungskammer-

K i e l

In Sachen
Rückerstattungssache
Albers ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 85/60 -

wird vorgetragen:

Durch die Aussage des Zeugen Hinske steht fest, dass ausser einem Koffer fünf Kisten zur Versendung gelangt sind, eventuell sogar sechs Kisten. Der Zeuge bekundete, dass diese Kisten sehr gross waren und besonders für den Versandt des Umzugsgutes angefertigt waren. Mindestens eine Kiste hatte sogar die Grösse eines Schrankes.

Bedenkt man nun, dass das Umzugsgut zum Überseetransport vorgesehen war, so dürften die Kisten allein - zumal wenn noch der Inhalt hinzukommt - ein Gewicht gehabt haben, welches wesentlich über das von der Speditionsfirma Scheneker genannte Gewicht von 645 kg hinausging.

Die Antragstellerin weist darauf hin, dass es sich bei der Möbeleinrichtung um moderne, in der Emigration in kleineren Wohnungen besser verwendbare sogenannte Kleinmöbel gehandelt hat, die in den Kisten nicht so auffielen.

*Verfahren
76 Massen keine
Hilfsal Spinn!
Bl. 34R*

Die Antragstellerin macht folgenden Vergleichsvorschlag:

1. Das Deutsche Reich zahlt einen Betrag von 5.000,-- DM. Damit sind sämtliche Ansprüche aus dem Verlust des Umzugsgutes der Antragstellerin abgegolten.
2. Die Kosten des Verfahrens einschliesslich der ausssergerichtlichen Kosten der Antragstellerin übernimmt das Deutsche Reich.

Die Antragstellerin unterbreitet diesen Vergleichsvorschlag, indem sie Bezug nimmt auf § 54 Abs. 1 BEG. Aus dieser Bestimmung ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber d besseres Umzugsgut, wie es hier in Frage steht, mit einem Pausshbetrag von 5.000,-- DM bewertet.

Ich bitte um Mitteilung, ob auf dieser Basis eine Vergleichsweise Erledigung der Angelegenheit möglich ist.

gez. Kohlschein

Rechtsanwalt

Beglaubigt zwecks Zustellung

Rechtsanwalt

Vermut:

5000,- Betrag auf betr. den obigen Vergleichsvorschlag am 18.1.62 an. Falls wir annehmen, verbleibe auf die Befolgung wird das vorstehende für abhand. f

Oberfinanzdirektion Kiel

O 1489 B - BV 33/332

Kiel, 14. ~~Januar~~ ^{Februar} 1962

49

15. Feb. 1962

Kanzlei am	
Beich	im
Leg	an
Abgeordnet	an

19. II. 1962
20. II. 1962
21. II. 1962

1) ✓ An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel

K i e l

In der Rückerstattungssache
A l b e r s ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 85/60 -

bin ich nach wie vor der Auffassung, daß im vorl. Verfahren lediglich Ansprüche wegen Entziehung der Aussteuer der Antragstellerin, soweit die Mitgift aus Kleidern, Wäsche, Porzellan, Glas- und Küchensachen bestand, geltend gemacht werden können, hingegen keine Ansprüche wegen Mobilien.

(Bl. 39)

Der Zeuge Hinske, der von der Antragstellerin als Zeuge benannt worden ist, hat in seiner Vernehmung vom 6.10.1961 ausdrücklich betont, daß größere Möbelstücke wie zB Bettstellen, Tische usw. seines Erachtens nicht verpackt worden seien; solche Möbelstücke seien in die Schränke gar nicht hineingegangen.

Demzufolge ~~erscheint mir der Vergleichsvorschlag~~ ^{die Summe} ~~der Antragstellerin auf einer Grundlage von 3.500,- DM~~

(Bl. 3) u. 4)
n. Bl. 37)

^{Vielmehr} ~~in deren~~ ⁱⁿ ~~Schriftsatz vom 28.11.1961~~ ^{dem} ~~gegenüber~~ halte ich eine Summe von 3.500,- DM als durch-aus angemessen und erkläre mich zum Abschluß eines Vergleichs auf dieser Grundlage bereit. Gleichzeitig weise ich jedoch darauf hin, daß im Falle eines Vergleichsabschlusses jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen hätte.

Anl.: 2 Durchschriften ✓

2)

I. A.
le

332;
1.12.1

2) Mit der Vereinbarung unter Ziffer 1) sind alle Ansprüche der Antragstellerin aus dem vorliegenden Verfahren abgegolten.

3) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben, dabei nehmen die Parteien an, daß Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.

not. Wa

4) Die Parteien behalten sich Widerruf dieses Vergleichs durch schriftliche Anzeige zu den Akten bis zum 9. Juli 1962 einschließlich vor.

v. g.

gez. Dr. Raatz

gez. Hoff

Für die Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm

gez. Hoff

Justizangestellte.

Notiz:

Offen gest. hat die Saunna und. ist das von ihm in Kiedem
unbestimmten Formate, zu dem sie einen Vertrag aufweist
haben (Bl. 51), der fünfzig Pfund. Eisname 24 Monate für
das Kind eingezogen, nachdem das Kind der Mutter. Der Entwurf-
fallonin ist zum Zeitpunkt eines Vergleichs mit der von ihm vorge-
legenen Basis (Bl. 49) einzuweisen schließt folgt.

7/6.62